

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0017/2015/1. Erg.
Auskunft erteilt: Herr Bartmann
Ruf: 492-6115
E-Mail: Bartmann@stadt-muenster.de
Datum: 13.03.2015

Betrifft

65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- Beschluss zur Aufstellung -

Beratungsfolge

18.03.2015 Haupt- und Finanzausschuss
25.03.2015 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die in der Anlage 1 vorgelegte, umfassend überarbeitete „Potenzialflächenanalyse“ zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Münster (Stand Januar 2015) zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB.
3. Der Rat nimmt den auf Grundlage der Anlage 1 erstellten Vorentwurf zur 65. Flächennutzungsplanänderung (Anlage 2) sowie die Begründung dazu (Anlage 3) zur Kenntnis und beschließt auf dieser Grundlage das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Er beauftragt die Verwaltung, auf dieser Basis eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, die „optischen“ Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild in den vorgeschlagenen Konzentrationszonen mit Hilfe einer Visualisierungsanalyse darzustellen bzw. eine solche Analyse in Auftrag zu geben.**
5. **Die Verwaltung legt dem Planungsausschuss bis zur nächsten Sitzung ein Konzept für eine frühzeitige und umfassende Information und Beteiligung der Öffentlichkeit vor.**
6. Der Antrag an den Rat Nr. A-R/0047/2013 der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen / GAL (Anlage 4) ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Beschlüsse zu den Beschlusspunkten 1. – 5. der Sachentscheidung entstehen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine **konkret zu benennenden** finanziellen Auswirkungen. Sollte aufgrund eines erkennbaren Erfordernisses zur Durchführung von weiteren artenschutzrechtlichen Prüfungen (Stufe 2) **sowie für die zu erarbeitende Visualisierungsanalyse** für die geplante Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan eine entsprechende finanzielle Mittelbereitstellung erforderlich werden, wird die Verwaltung dem Rat bzw. **den zuständigen Gremien** über eine entsprechende Vorlage einen Finanzierungsvorschlag zur Entscheidung vorlegen.

Begründung:

Nach Beratung der Vorlage V/0017/2015 „65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im ASSVW am 12.03.2015 hat dieser auf der Grundlage eines gemeinsamen Änderungsantrages der Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen / GAL einen abweichenden Beschluss zur Vorlage V/0017/2015 gefasst.

Die vom ASSVW beschlossenen, abweichenden Beschlusspunkte „neu 5“ und „neu 6“ werden von der Verwaltung mitgetragen und in dieser Ergänzungsvorlage entsprechend als neue Beschlusspunkte 4. und 5. aufgenommen.

Zu neu 4.

Die Erstellung von Visualisierungen, die die möglichen Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild für die vorgeschlagenen Konzentrationszonen aufzeigen, ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich möglich und sinnvoll, sofern die dafür notwendigen Haushaltsmittel kurzfristig ggf. überplanmäßig bereitgestellt werden. Als kurzfristig realisierbare Möglichkeit kann auch die Organisation von Ortsterminen angeboten werden, bei denen sowohl die neuen bestehenden Anlagen wie auch die geplanten Potenzialräume besichtigt werden können.

Es wird vorgeschlagen, für alle im (ggf. überarbeiteten) Vorentwurf dargestellten (mehrker-nigen) Konzentrationszonen für WEA jeweils Visualisierungen erarbeiten zu lassen. Dabei sollten gutachterlich ermittelte, realistische Standortvorschläge und die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse angenommene Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe Grundlage der Erarbeitung sein. Aufgrund der Vielzahl der einzelnen Zonen sollte aus finanziellen Gründen gutachterlich eine Auswahl markanter Blickpositionen in Bezug auf die einzelnen Zonen ermittelt werden und nur für diese eine entsprechende Visualisierung erarbeitet werden.

Die Kosten für die Beauftragung einer solchen gutachterlichen Visualisierungsanalyse für sämtliche vorgeschlagene Konzentrationszonen werden z.Zt. ermittelt. Es ist geplant, dass im Rahmen der Vorstellung des Bürgerbeteiligungskonzepts in der nächsten Sitzung des ASSVW am 30.04.2015 (s. neu 5.) auch über die erforderlichen Kosten berichtet werden kann und – falls erforderlich – ein Beschlussvorschlag zur Mittelbereitstellung vorgelegt wird.

Zu neu 5.

Die Verwaltung wird zur nächsten Sitzung des ASSVW am 30.04.2015 ein Konzept für die geplante frühzeitige und umfassende Beteiligung der Bürger vorlegen.

Die im Rahmen der Regelungen des BauGB vorgesehenen zwei Beteiligungsstufen für die Öffentlichkeit werden auch in diesem Flächennutzungsplanänderungsverfahren Anwendung finden.

Die erste Beteiligungsstufe (die sogenannte frühzeitige Bürgerinformation) sollte zeitlich allerdings erst stattfinden, nachdem die Auswirkungsanalyse auf das Landschaftsbild (s. neu 4.) erarbeitet worden ist, insofern wird sich der geplante Termin für eine Öffentlichkeitsveranstaltung zeitlich etwas nach hinten verschieben.

Im Rahmen dieser Veranstaltung soll umfassend über die rechtlichen und planerischen Hintergründe sowie die Auswirkungen informiert werden und der erforderliche Raum für Nachfragen und Anmerkungen gegeben werden. Neben der Verwaltung sollen daher insbesondere der Gutachter, der die Potenzialflächenanalyse im Auftrag der Stadtwerke erstellt hat, der Artenschutzgutachter sowie der Gutachter, der die ggf. zu erarbeitenden Visualisierungen erstellt, ihre Ergebnisse vorstellen und für die Diskussion bereitstehen.

Weitere Details zu Ort, Zeitraum, Moderation etc. müssen noch geklärt werden und werden zur nächsten Sitzung des ASSVW am 30.04.2015 vorgelegt.

i.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor